

Grundstatut für Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg

Diözesangesetz vom 29. Juni 2025

Präambel

„In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ (vgl. Die deutschen Bischöfe Nr. 110). Diese hat ihren konkreten Ort in den Pfarreien unseres Bistums (Territorialseelsorge), aber auch in der kategorialen Seelsorge, den Ordensgemeinschaften und Verbänden, den Wallfahrtsorten und anderen geistlichen Zentren, wo das Evangelium gelebt, bezeugt und verkündet wird.

Damit dies auch unter deutlich veränderten Rahmenbedingungen weiterhin glaubwürdig und verlässlich möglich ist, müssen die pastoralen Strukturen im Bistum Regensburg so gestaltet werden, dass pfarreiübergreifendes seelsorgliches Handeln gefördert wird. Zu diesem Zweck können gemäß can. 374 § 2 CIC mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen verbunden werden.

Vor diesem Hintergrund errichte ich mit diesem Diözesangesetz Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg.

Das nachfolgende Grundstatut setzt den rechtlichen Rahmen für die aus dem Prozess der „Pastoralen Planung“ – jetzt „Pastorale Entwicklung 2034“ – gegebenen Empfehlungen und Entwicklungen für die Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg.

Artikel 1 Begriff

(1) Eine Pfarreiengemeinschaft ist – im Sinne von can. 374 § 2 CIC – das kooperative und gemeinsame seelsorgliche Handeln einer

Gruppe kirchen- und zivilrechtlich selbstständiger Pfarreien, die von einem Pastoralteam unter Leitung des Pfarrers betreut werden.

(2) Eine Pfarreiengemeinschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Kirchenrechtlich bleiben die Pfarreien im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig. Staatskirchenrechtlich bleiben die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Grundstatut gilt für Pfarreiengemeinschaften, die aufgrund der „Pastoralen Planung“ – jetzt „Pastorale Entwicklung 2034“ – schon gebildet sind oder noch gebildet werden.

(2) In den Pfarreiengemeinschaften, die im Zusammenhang mit früheren pastoralen Planungen gebildet wurden, können die in diesem Grundstatut getroffenen Regelungen analog angewandt werden.

Artikel 3 Aufgaben

(1) Die Pfarreien in einer Pfarreiengemeinschaft sind zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen verpflichtet.

(2) Die Pfarreiengemeinschaft hat die Aufgabe, das kirchliche Leben zu fördern und Formen einer fruchtbaren Zusammenarbeit für eine

missionarische Tätigkeit in der Welt von heute zu suchen und zu verwirklichen. Ziel ist die Bündelung und Stärkung der pastoralen und diakonalen Dienste sowie der Verwaltungsaufgaben der einzelnen Pfarreien. Sie ist als ein Netzwerk von Pfarreien (und anderen Orten der Pastoral) zu verstehen.

- (3) Dazu entwickelt eine Pfarreiengemeinschaft ein eigenes pastorales Leitbild bzw. eine pastorale Vereinbarung o. ä. und wird dabei durch Angebote des Bistums unterstützt z. B. in Form von Arbeitshilfen, Schulungen, Fortbildungen etc.

Artikel 4 **Territoriale Umschreibung und Name**

- (1) Die Zuordnung von Pfarreien in eine Pfarreiengemeinschaft, ihr Name sowie im Bedarfsfall weitere Regelungen zur Verfasstheit der Pfarreiengemeinschaft werden durch den Bischof verbindlich festgelegt.
- (2) Die Veränderung und Aufhebung von Pfarreiengemeinschaften erfolgt durch den Bischof nach Anhörung des Dekans, der Dekanatskonferenz, der beteiligten Pfarrgemeinderäte und Kirchenstiftungen, des Priesterrats sowie des Diözesanpastoralrats.
- (3) Keine Pfarrei wird durch den Bischof im Rahmen der „Pastoralen Entwicklung 2034“ aufgelöst oder in ihrem kirchen- und zivilrechtlichen Status verändert. Pfarreien können von sich aus die Aufhebung oder Veränderung beantragen. Darüber entscheidet der Bischof nach Anhörung des Priesterrats gemäß can. 515 § 2 CIC.

Artikel 5 **Der Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft**

- (1) Die Pfarreiengemeinschaft wird von einem Pfarrer geleitet, dem die zur Pfarreiengemeinschaft zugeordneten benachbarten Pfarreien vom Bischof nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC verliehen werden. Der Wohnort des Pfarrers wird im Ernennungskredekret festgelegt.
- (2) Dem Pfarrer obliegt die Gesamtverantwortung für die Pastoral in der Pfarreiengemeinschaft. Er trägt unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben Sorge für die Zusammenarbeit des pastoralen Personals und vertritt die Pfarreiengemeinschaft nach außen.

Artikel 6 **Das Pastoralteam der Pfarreiengemeinschaft**

- (1) Alle mit bischöflichem Seelsorgeauftrag in einer Pfarreiengemeinschaft tätigen Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen bzw. Religionslehrer/-innen mit Gemeindeanteil bilden das hauptamtliche Pastoralteam.
- (2) Der Pfarrer leitet das hauptamtliche Pastoralteam und ist gegenüber den Mitgliedern der unmittelbaren Dienstvorgesetzte und ist weisungsbefugt.
- (3) Die Mitglieder des hauptamtlichen Pastoralteams unterstützen den Pfarrer in seinen pastoralen Aufgaben entweder vollumfänglich oder in einem bestimmten Teil der Pfarreiengemeinschaft oder einem kategorialen Seelsorgebereich. Sie werden in alle Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft angewiesen und nach Bedarf vom Pfarrer für den Dienst in den Pfarreien bzw. in pasto-

ralen Tätigkeitsfeldern eingesetzt. Das Nähere regelt ein jeweiliges Anweisungsschreiben.

- (4) Im Bedarfsfall kann der Pfarrer weitere hauptberufliche, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen z. B. aus den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Gemeindecaritas, Sakramentenpastoral, Katechese, Bildung, Verbände, Verwaltung etc. beratend hinzuziehen.
- (5) Das Pastoralteam hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Behandlung pastoraler Fragestellungen und Aufgaben in der Pfarreiengemeinschaft
 - Pflege eines geistlich-theologischen Austauschs
 - ständige gegenseitige Information
 - Verteilung, verbindliche Absprache und Koordinierung der Dienste und Aufgaben
 - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Pfarrgemeinderats
 - Erstellung des Urlaubs- und Vertretungsplans
- (6) Mindestens vierzehntägig trifft sich das Pastoralteam zur Teambesprechung in Präsenz, per Telefon- oder Webkonferenz. Die Teilnahme ist für alle hauptamtlichen Mitglieder verpflichtend, sofern nicht ein rechtmäßiger Hinderungsgrund vorliegt (Urlaub, Krankheit o. ä.) oder im Einzelfall durch den Pfarrer Befreiung erteilt wurde oder für in Teilzeit oder nebenberuflich in der Pastoral Tätige eine eigene Teilnahmeregelung festgelegt wurde. Über jede Teambesprechung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern des Pastoralteams zuzuleiten.
- (7) Verbindliche Entscheidungen zur Arbeit im

Pastoralteam können nur mit Zustimmung des Pfarrers gefasst werden.

- (8) Es gelten die Dienstordnung für Priester in der Diözese Regensburg, die Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen, die Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone sowie das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den jeweiligen Anweisungsschreiben enthaltenen Regelungen.
- (9) Die hauptamtlichen Mitglieder des Pastoralteams haben Anspruch auf eine angemessene, an das Diözesan-Netzwerk angebundene und zeitgemäße IT-Ausstattung und einen entsprechenden Büroarbeitsplatz.

Artikel 7

Die Kirchenstiftungen

- (1) Die Rechtsstellung der einzelnen Kirchenstiftungen, -verwaltungen und -gemeinden innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft bleibt nach weltlichem und kirchlichem Recht unberührt.
- (2) Die Kirchenstiftungen arbeiten verbindlich zusammen.
- (3) Für die Erfüllung der in Art 11 (5) der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO) genannten ortskirchlichen Verpflichtungen sind die Kirchenstiftungen zur Bildung von finanziellen Rücklagen verpflichtet.
- (4) Sollte eine Kirchenstiftung die ortskirchlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen können, kann diese durch einen entspre-

chenden kanonischen Akt und betreffende Entscheidungen des zuständigen Staatsministeriums aufgehoben, einer anderen kirchlichen Stiftung zugelegt oder mit einer anderen kirchlichen Stiftung zusammengelegt werden (vgl. Artikel 3 KiStiftO).

- (5) Verantwortlich für die Verwaltung der Pfarreien ist der Pfarrer oder auf Antrag die Verwaltungsleitung als ständige Vertretung des Kirchenverwaltungsvorstands.
- (6) Die Anzahl der kirchlichen Stiftungen im Bistum wird nach Möglichkeit gesenkt. Dazu wird die Diözese ein rechtssicheres Vorgehen vorlegen und die Kirchenverwaltungen dazu begleiten.

Artikel 8

Der Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft

In einer Pfarreiengemeinschaft wird ein Pfarrgemeinderat für alle der Pfarreiengemeinschaft zugeordneten Pfarreien gewählt. Näheres regelt das „Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

Artikel 9

Die Ehrenamtlichen

- (1) Ehrenamtlich Engagierte leisten einen unersetzblichen Dienst.
- (2) Für die verschiedenen Formen ehrenamtlichen Engagements in Gottesdienst, Bildung und Verkündigung, in Diakonie und Caritas, in Seelsorge und Mission, in der Verwaltung, in Kinder- und Jugendarbeit und in vielen anderen Bereichen im Leben der Gemeinde (z. B. Besuchsdienste, Chor-

leiter/-in und Kirchenmusiker/-in, Erwachsenenbildungsbeauftragte/-r, Firmbegleiter/-in, Gruppenleiter/-in, Katechist/-in, Kirchenverwaltungsmitglieder, Kommunionhelfer/-in, Lektor/-in, Mesner/in, Mitarbeiter/-in in der Pfarrbücherei, Oberministrant/-in, Pfarrgemeinderatsmitglieder, Tischmütter/-väter, Verbändevertreter/-in und viele andere mehr) bietet es sich an, eine „Engagementvereinbarung“ einzuführen, in der Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten etc. vereinbart werden.

- (3) Ehrenamtliches Engagement ist ein selbstgewählter Dienst im Auftrag der Kirche, der freiwillig und in der Regel unentgeltlich erfolgt.
- (4) Alle ehrenamtlich Engagierten werden entsprechend ihrer jeweiligen Tätigkeit fachlich, pastoral, persönlich und spirituell gefördert, begleitet und wertgeschätzt. Dies ist bedürfnisorientiert und aktiv vom jeweiligen Träger zu gestalten. Die Träger werden dabei vom Bistum unterstützt.

Artikel 10

Gebäude

- (1) Kirchliche Gebäude sollen dem Erreichen pastoraler Ziele dienen, die von der Pfarreiengemeinschaft vereinbart werden. Allerdings kann der Bestand an Gebäuden nicht wie bisher dauerhaft unterhalten werden und muss erheblich reduziert werden.
- (2) Es gibt daher zu jedem kirchlichen Gebäude in Verantwortung einer Kirchenstiftung eine Entscheidung auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft, welchen Stellenwert dieses für sie hat. Daraus gehen Optionen für Umnutzung und Reduzierung bestehender Gebäude hervor. Es soll dabei

gewährleistet werden, dass Kirche in den Städten und Dörfern erkennbar bleibt.

- (3) Kirchen sind gesondert zu betrachten.

Artikel 11 Finanzierung

- (1) Für die finanzielle Ausstattung der Pfarreiengemeinschaft und der einzelnen Pfarreien wird vom Bischoflichen Ordinariat ein neues Konzept erarbeitet.
- (2) Für die Übergangszeit haben Pfarrelengemeinschaften die Möglichkeit, mit Unterstützung der Fachabteilungen im Bischoflichen Ordinariat ihre Anliegen zu besprechen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Grundstatut tritt zum 1. Juli 2025 ad experimentum für fünf Jahre in Kraft. Es wird spätestens nach drei Jahren durch den Diözesanpastoralrat, die Dekanekonferenz, den Priesterrat und die Ordinariatskonferenz evaluiert.

Regensburg, am Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, den 29. Juni 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg